

SATZUNG

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Dettenheim hat am 24.11.2020 auf Grund § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie § 9 des Aufwandsentschädigungsgesetzes folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt

- | | |
|---|-------------|
| - je angefangene Stunde der Inanspruchnahme | 11,00 Euro |
| - höchstens jedoch pro Tag | 110,00 Euro |

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Wird an einem Tag eine einheitliche ehrenamtliche Tätigkeit lediglich unterbrochen, werden die Tätigkeitszeiten zusammengerechnet; Abs. 1 Satz 1 ist nur einmal anzuwenden.

(3) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(4) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(5) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung der Gemeinderäte

(1) Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt:

- a) als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 70,00 Euro,
- b) als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 40,00 Euro.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird am Halbjahresende gezahlt, in der Regel im Juli und Dezember eines Kalenderjahres.

(3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für jede Vertretungstätigkeit eine Aufwandsentschädigung je angefangene Stunde der Inanspruchnahme in Höhe von 11,00 Euro, höchstens jedoch pro Tag 110,00 Euro.

§ 4

Aufwandsentschädigung der Ortschaftsräte und Ortsvorsteher

(1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für den Ortsvorsteher der Ortschaft Rußheim 50% des jeweiligen Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe 1.000 bis 2.000 Einwohner. Mit der Aufwandsentschädigung sind gleichzeitig Auslagen und Verdienstausfall für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates abgegolten. Der Monatsbetrag der Aufwandsentschädigung an den Ortsvorsteher wird jeweils im Voraus gezahlt. Besteht der Anspruch auf Entschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Aufwandsentschädigung gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(2) Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates in Höhe von 40,00 Euro je Sitzung.

§ 5

Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

(1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats, Ortschaftsrats, der Ausschüsse sowie der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten als Teil ihrer Aufwandsentschädigung eine zusätzliche Sitzungspauschale. Sie haben den Bürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten. Mit dieser Pauschale ist auch die Teilnahme an Fraktionssitzungen, sowie an anderen Terminen, die keine Sitzung darstellen, abgegolten.

Die zusätzliche Sitzungspauschale beträgt bei Sitzungen von

- a) von bis zu 2 Stunden Dauer: 20,00 Euro
- b) von mehr als 2 Stunden bis 4 Stunden Dauer: 40 Euro
- c) von mehr als 4 Stunden Dauer: 50,00 Euro.

(2) Ehrenamtlich Tätige bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Volksabstimmungen des Landes, Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden auf kommunaler Ebene (Wahlhelfer) sowie anderen ehrenamtlich Tätigen für die Gemeinde, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während ihrer Tätigkeit entstehen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro je angefangener Tätigkeitsstunde.

(3) Ehrenamtliche Ortsvorsteher, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro je angefangener Tätigkeitsstunde.

(4) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.

(5) Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.

§ 6 Reisekosten

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach den §§ 1, 3 und 4 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen

(1) Alle Entschädigungen sind Bruttozahlungen im Sinne des Steuer-, Sozialversicherungs- und sonstigen öffentlichen Abgabenrechts.

(2) In allen Entschädigungssätzen sind die Entschädigungen für vorbereitende und abschließende Tätigkeiten (z.B. Fraktionssitzungen) enthalten.

(3) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten die Sitzungsgelder für jede Sitzung eines gemeindlichen Gremiums, dem sie nach der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung angehören und an der sie tatsächlich zumindest bei einem Tagesordnungspunkt anwesend waren.

(4) Für mehrere Sitzungen desselben Gremiums am gleichen Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt, wenn der Zeitabstand zwischen den Sitzungen nicht mehr als eine Stunde beträgt.

(5) Die Aufwandsentschädigungen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 entfallen, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 08.11.2017 außer Kraft.

Ausgefertigt
Dettenheim, den 25.11.2020

gez. Ute Göbelbecker
Bürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von solchen Verfahrens- oder Formvorschriften, die aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden oder zustande gekommen sind, so gilt sie dennoch ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Dettenheim innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.